

Bundesbeschluss I über den Voranschlag für das Jahr 2010

vom 9. Dezember 2009

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 126 und 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. August 2009²,
beschliesst:*

Art. 1 Erfolgsrechnung

¹ Die budgetierte Erfolgsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 2010 wird genehmigt.

² Sie schliesst ab mit:

	Franken
a. Aufwänden von	60 346 004 498
b. Erträgen von	58 631 786 035
c. einem Aufwandsüberschuss von	1 714 218 463

Art. 2 Investitionsbereich

Die Investitionsausgaben und die Investitionseinnahmen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 2010 werden als Teil der Finanzierungsrechnung wie folgt budgetiert:

	Franken
a. Investitionsausgaben von	7 266 050 100
b. Investitionseinnahmen von	182 552 300

Art. 3 Kreditverschiebungen

¹ Das EFD (EPA) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen Stellen Verschiebungen zwischen Krediten für Personalaufwand der Departemente, der Bundeskanzlei und des Bundesrates vorzunehmen.

² Die Departemente werden ermächtigt, zwischen den Krediten für Personalaufwand der ihnen zugeordneten Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung Verschiebungen vorzunehmen.

¹ SR 101

² Im BBl nicht veröffentlicht

³ Die Verwaltungseinheiten werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Departement zwischen dem Kredit für Personalbezüge und Arbeitgeberbeiträge und dem Kredit für Beratungsaufwand Verschiebungen vorzunehmen. Diese dürfen weder 5 Prozent des für Personalbezüge und Arbeitgeberbeiträge bewilligten Kredites noch den Betrag von 5 Millionen Franken überschreiten.

⁴ Die FLAG-Verwaltungseinheiten werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Departement zwischen dem Investitionskredit und dem Aufwandkredit des Globalbudgets Verschiebungen vorzunehmen. Diese dürfen weder 5 Prozent des bewilligten Aufwandkredites noch den Betrag von 5 Millionen Franken überschreiten.

⁵ Das EDI wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem EFD (EFV und BBL) zwischen dem Investitionskredit des BBL für bauliche Massnahmen im ETH-Bereich und dem Aufwandkredit des ETH-Bereichs für den Betrieb Verschiebungen vorzunehmen. Diese dürfen 10 Prozent des bewilligten Investitionskredites nicht überschreiten.

Art. 4 Ausgaben und Einnahmen

Auf Grund der budgetierten Erfolgsrechnung und der budgetierten Investitionen werden im Rahmen der Finanzierungsrechnung für das Jahr 2010 genehmigt:

Franken

- | | | |
|----|---------------------|----------------|
| a. | Gesamtausgaben von | 60 668 047 560 |
| b. | Gesamteinnahmen von | 58 208 011 459 |

Art. 5 Schuldenbremse

¹ Dem Voranschlag wird nach Artikel 126 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV) ein Höchstbetrag für die Gesamtausgaben von 60 652 747 940 Franken zu Grunde gelegt.

² Dieser Betrag wird nach Artikel 126 Absatz 3 BV um den ausserordentlichen Zahlungsbedarf von 430 830 000 Franken auf 61 083 577 940 Franken erhöht.

Art. 6 Der Ausgabenbremse unterstellte Verpflichtungskredite

¹ Folgende Verpflichtungskredite werden gemäss besonderen Verzeichnissen bewilligt:

Franken

- | | | |
|----|---|---------------|
| a. | Ordnung und öffentliche Sicherheit | 27 070 000 |
| b. | Landesverteidigung | 1 295 932 000 |
| c. | Bauprogramm 2010 des ETH-Bereichs | 189 580 000 |
| d. | Jahreszusicherungskredite für Bundesbeiträge und Darlehen | 211 700 000 |
| e. | Kriegsrisiko bei humanitären und diplomatischen Sonderflügen, pro Einsatz | 300 000 000 |

² Folgender Zusatzkredit wird bewilligt:

Zum Rahmenkredit für Kultur und Freizeit nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des Bundesbeschlusses I über den Voranschlag für das Jahr 2008 vom 18. Dezember 2007:

	Franken
Heimatschutz und Denkmalpflege	9 288 400

³ Folgender Rahmenkredit wird bewilligt:

	Franken
ETH-Bauten 2010 (Bauten unter 10 Mio. Fr.)	86 700 000

Art. 7 Nicht der Ausgabenbremse unterstellte Verpflichtungskredite

Folgende Verpflichtungskredite gemäss besonderen Verzeichnissen werden bewilligt:

	Franken
a. Ordnung und öffentliche Sicherheit	18 247 200
b. Beziehungen zum Ausland – Internationale Zusammenarbeit	6 500 000
c. Landesverteidigung	27 000 000
d. ETH-Bauten 2010 (Einzelvorhaben)	12 000 000
e. Jahreszusicherungskredite für Bundesbeiträge und Darlehen	49 100 000

Art. 8 Kreditverschiebungen im Bauprogramm 2010 des ETH-Bereichs

¹ Das EDI wird ermächtigt, Verschiebungen vorzunehmen:

- zwischen den zwei Gesamtkrediten und dem Rahmenkredit für das Bauprogramm 2010 des ETH-Bereichs nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 sowie nach Artikel 8 Buchstabe d;
- innerhalb der zwei Gesamtkredite nach Buchstabe a.

² Die Kreditverschiebungen dürfen 2 Prozent des jeweils tieferen Kreditbetrages nicht überschreiten.

Art. 9 Der Ausgabenbremse unterstellter Zahlungsrahmen

Folgende Zahlungsrahmen gemäss besonderen Verzeichnissen werden bewilligt:

	Franken
a. Beziehungen zum Ausland	4 125 300
b. Finanzierungsbeitrag des Bundes an den ETH-Bereich	45 000 000
c. Umweltschutz und Raumordnung	119 000 000
d. Wirtschaft	26 300 000

Art. 10 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum

Ständerat, 9. Dezember 2009

Die Präsidentin: Erika Forster-Vannini
Der Sekretär: Philippe Schwab

Nationalrat, 7. Dezember 2009

Die Präsidentin: Pascale Bruderer Wyss
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz